

## 44. BImSchV - Informationen zum Anzeigeverfahren

### Anzeigepflicht und Anlagenregister:

Gemäß § 6 Abs. 1 hat der Betreiber den Betrieb der unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden neuen Feuerungsanlagen vor der Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Einzelfeuerungen, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 1 Megawatt beträgt, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Der Betrieb von bestehenden Feuerungsanlagen ist bis spätestens 1. Dezember 2023 anzuzeigen. Gemäß § 2 Abs. 4 ist eine bestehende Feuerungsanlage eine Anlage,

1. die vor dem 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde oder
2. für die vor dem 19. Dezember 2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.

Alle anderen Anlagen gelten als neue Anlagen i.S.d. Verordnung.

Mit der Anzeige hat der Betreiber die in der Anlage 1 der 44.BImSchV genannten Angaben vorzulegen. Dazu zählen

1. Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (in Megawatt);
2. Art der Feuerungsanlage (Dieselmotoranlage, Gasturbine, Zweistoffmotoranlage, sonstige Motoranlage, sonstige Feuerungsanlage);
3. Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz gemäß den in § 2 Absatz 9 genannten Brennstofftypen;
4. Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage;
5. der NACE-Code, dem die weitere Tätigkeit zuzuordnen ist, nach dem Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1);
6. voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast;
7. wenn von einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der genannten Stunden in Betrieb sein wird;
8. wenn von einer Regelung für den Notbetrieb Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird;
9. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage mit Anschrift;
10. Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

**Hinweis:** Bei gemeinsamen Feuerungsanlagen nach § 4 der 44. BImSchV ist für jede Einzelanlage, die mindestens 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung hat, ein eigenes Anzeigeformular bereitzustellen. Einzelfeuerungen, deren Feuerungswärmeleistung weniger als 1 Megawatt beträgt, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Weiterhin hat der Betreiber gem. § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung, den Wechsel des Betreibers sowie die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die zuständige Behörde führt gem. § 36 ein Register der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und macht dieses öffentlich zugänglich.

Die Umsetzung der Anzeigepflicht soll zukünftig mittels einer webbasierten Anwendung erfolgen. Bis zur Einführung dieses Verfahrens wird in NRW für die Anzeigen nach § 6 eine Übergangslösung eingeführt.

### **Festlegung der elektronischen Form**

Gemäß § 37 der 44. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde verlangen, dass der Betreiber zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat. In NRW hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Erlass vom 09.10.2019 Festlegungen zum Informationsformat und zum Übermittlungsweg getroffen.

Bis zur Implementierung der webbasierten Anwendung erfolgt die Anzeige in NRW ausschließlich mittels eines auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur Verfügung gestellten Anzeigeformulars.

Das Formular finden Sie unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/anzeige-/registrierungspflichten-nach-44-bimschv>

Mit diesem Anzeigeformular werden alle für das Register erforderlichen Angaben nach Anlage 1 der 44. BImSchV für neue und bestehende Anlagen erfasst. Emissionsrelevante Änderungen, ein Betreiberwechsel sowie die endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage sind ebenfalls mit diesem Formular anzuzeigen.

### **Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Der Betreiber erfasst alle Daten in dem Anzeigeformular und übermittelt das ausgefüllte Formular an die jeweils zuständige Behörde.

Für Anlagen in der Zuständigkeit der Dezernate 52 und 53 der Bezirksregierung Arnsberg ist das ausgefüllte Formular an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

**53-44.bimschv@bra.nrw.de**

Die Behörde leitet das Formular an das LANUV weiter und veranlasst dadurch die Aufnahme der Anlage in das Register. Der Betreiber erhält eine Information über die erfolgte Registrierung.

Das Register wird landesweit zentral beim LANUV geführt. Die jeweils zuständigen Immissionsschutzbehörden verweisen auf das beim LANUV geführte Register.